



Groß Strehlitz, den 21. März 1919

Er scheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Insertionsgebühren sind für die kleinsp. Zeile oder deren Raum 20 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 470/2. 19. R. N. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

In der Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17 R. N. A. betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien vom 1. Juli 1917 erhalten die §§ 7 und 12 folgende Fassung:

§ 7.

Die Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 3, wird für das nach § 5 festgestellte Verkaufsgewicht reingewaschener Wolle dem Verkäufer folgenden Uebernahmepreis *) zahlen:

I. Soweit er Schafhalter ist, für

AAAA Feinheit 25,20 Mark zuzüglich einer Prämie von 3,00 Mark für vollschürige Edel-Merino Wolle

AAA Feinheit 23,60 Mark

AA " 22,00 "

A " 20,80 "

A bis B " 19,60 "

B " 18,40 "

B bis C " 17,20 "

C " 16,00 "

C bis D " 15,00 "

D " 14,00 "

D bis E " 13,00 "

E " 12,00 "

für 1 kg reingewaschene Wolle einschließlich Waschlohn.

II. Soweit er nicht Schafhalter ist:

den gemäß unter I. getroffenen Bestimmungen festgesetzten Uebernahmepreis zuzüglich 3 v. H.

Die zu zahlenden Preise werden von der Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft unter Zuziehung einer Sachverständigen-Kommission festgesetzt. Die Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft wird auf diese Preise vor endgültiger Regelung eine Abschlagszahlung gewähren.

§ 12.

Freigabe.

An Schafhalter werden hiermit, ohne daß es eines besonderen Antrages bedarf, zum Zwecke der Selbstversorgung aus dem jährlichen Schuranzahl der im eigenen Besitz befindlichen Schafe folgende Mengen Rohwolle (Schmuckwolle) freigegeben:

*) Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, daß die obenstehenden Preise von der Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft nur für Gegenstände erster Sorte gezahlt werden dürfen. Für mindere Arten werden entsprechend niedrigere Preise gezahlt.

bei einem Schafbestand von "	1 Schaf	1 kg Rohgewicht (Schmuckwolle)
" " 3 bis 4 "	2 Schafen	2 "
" " 5 " 7 "	" "	3 "
" " 8 " 10 "	" "	4 "
" " 11 " 50 "	" "	5 "
" " 51 " 100 "	" "	10 "
" " 100 " 200 "	" "	15 "
" " von mehr als 200 "	" "	20 "
		25 "

Die Freigabe erfolgt unter der Bedingung, daß die Schafhalter ihren sonstigen gesamten Anfall an Wolle von eigenen Schafen entsprechend den Anordnungen dieser Bekanntmachung zur Ablieferung bringen.

Im übrigen können Anträge auf Freigaben nach Ablehnung eines Ankaufs durch die Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft (§ 6) für die abgelehnten Mengen gestellt werden. Die Anträge sind unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen und Einsetzung eines Musters an die Kriegs-Rohstoffabteilung, Sektion W.I, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 20, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

Die freigegebenen Mengen sind gesondert von den übrigen zu halten.

Artikel II.

Die Bekanntmachung Nr. W.I. 1492/8. 17. R. N. A. vom 20. September 1917 betreffend Ausführungsbestimmungen gemäß § 12 der Bekanntmachung Nr. W.I. 1771/5. 17. R. N. A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien tritt außer Kraft.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 25. Februar 1919 in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 360/2. 19. R. N. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. 2/11. 18. S. 2, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Pfefferminztraut, -tee und -blättern vom 2. November 1918 tritt außer Kraft.

Artikel II.

Die von den Kriegsministerien oder den Militärbehörden erlassenen, den Betroffenen namentlich zugegangenen Verfügungen über die Beschlagnahme von Chinin, Arecolin, Arecolin hydrobromicum, Folia menthae pip., Pseudoephedrin und Pseudoephedrin salzen treten außer Kraft.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt am 21. Februar 1919 in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Bollfögel.

Weitere preussische Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 23),

zur Verordnung über zuderhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1114), 15. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1047), 4. Oktober 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1229) und

zur Verordnung über Kleie aus Getreide vom 18. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 941).

I.

Zu § 10 der Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 23),

zu § 9 der Verordnung über zuderhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1114),

15. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1047), 4. Oktober 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1229) und

zu § 9 der Verordnung über Kleie aus Getreide vom 18. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 941):

Das Landesamt für Futtermittel darf bei der Verteilung der auf Preußen entfallenden Futtermittel einen Zuschlag von 1 Mark für die Tonne erheben.

II.

Die in § 4 Absatz 1 der Preussischen Ausführungsbestimmungen vom 1. März 1918 zur Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) zugunsten der Bundesfuttermittelfelle, Geschäftsabteilung (Bundesfuttermittelgesellschaft m. b. H.), festgesetzten Zuschläge werden aufgehoben.

Unverhört bleiben die Bestimmungen über die Erhebung von Zuschlägen der Provinzial-(Bezirks)-Futtermittelfellen und Kommunalverbände beim Absatz von Futtermitteln.

III.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. April 1919 in Kraft.

Berlin, den 3. März 1919.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.
In Vertretung: Dr. Peters.

Divisionsbefehl.

1. Der Belagerungszustand ist über die unter 2 erwähnten Kreise verhängt.

Mit dem Belagerungszustand ist die vollziehende Gewalt auf die Militärbefehlshaber übergegangen.

2. Die Durchführung der Bestimmungen des Belagerungszustandes wird übertragen

in Kreise Oppeln Stadt und Land auf Oberstleutn. Seydel, (Garnison-Kommando).

„ „ Kreuzburg und Rosenburg auf den Kommandeur des Regiments Augusta z. Jt. Major Ulbrich,

„ „ Lublin auf Oberst Kundt,

„ „ Grob Strehly auf Major von Uslar,

Kosel auf die 12. Infanterie-Division.

3. Für die Durchführung stehen den Abschnittskommandeuren Truppen ihres Bezirks zur Verfügung. Die Abschnittskommandeure sind jedoch nur Vertreter der Divisionen und handeln erst nach Einholung des Einverständnisses derselben. Nur wenn die Sachlage sofortiges Handeln erfordert, schreiten sie unter Be-

rücksichtigung der allgemeinen Grundsätze selbständig ein. Die Genehmigung der Division ist dann sofort nachzuholen.

4. Die Abschnittskommandeure können nur Ausführungsbestimmungen örtlicher Natur geben. Gegebene Ausführungsbestimmungen sind der Division zu melden.

5. Zu Erlassen aus § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand sind die Abschnitte ohne Genehmigung der Division nicht berechtigt.

6. In jedem Falle handeln und zeichnen die Abschnittskommandeure nur in Vertretung und im Auftrage des Militärbefehlshabers.

7. Wichtigere Anordnungen sind vorher auch mit den örtlichen politischen Behörden und den Arbeiterräten zu besprechen; es ist dabei und beim Erlass weiterer Einzelbestimmungen stets zu berücksichtigen, daß sich die Bevölkerung ruhig verhält und eine unnötige Verschärfung ohne besonderen Anlaß vermieden werden muß.

8. In Oppeln wird ein außerordentliches Kriegsgericht eingerichtet, dem die Untersuchung und Urteilung des in § 10 des Belagerungszustandsgesetzes aufgeführten Verbrechens obliegt (Sachen von Zivilpersonen.)

Die Berichterstatter teilen der Division wöchentlich die Urteilsprüche mit.

Die Bestätigung der Urteile liegt der Division ob.

9. Für alle Militärpersonen ist das ordentliche Kriegsgericht der Division zuständig.

10. Wird die Verhaftung von Zivilpersonen aus politischen Gründen beabsichtigt, so ist in jedem Falle die Entscheidung der Division einzuholen.

12. Mit der Vornahme von Verhaftungen von Zivilpersonen ist möglichst die Polizei bzw. Gendarmerie zu beauftragen. Zu ihrer Begleitung sind Soldaten mitzugeben.

12. Bitten um Verlängerung der Polizeistunden ist in keinem Falle zu entsprechen.

13. Die Abschnittskommandeure haben die Polizeiverwaltungen anzuhalten, den Bestimmungen der Proklamation namentlich bezüglich der Polizeistunde, der Tanzlustbarkeiten usw. Achtung zu verschaffen.

Oppeln, den 8. März 1919.

Der Divisionskommandeur.
gez. v. Stein, Generalmajor.

Betrifft Bürgerwehren.

Am den Angehörigen der organisierten Bürgerwehren die Rechtsansprüche gleich denen eines zum Heeresdienst Eingezogenen in Bezug auf Versorgung bei Invalidität oder Todesfall zuzumuten zu lassen, wird angeordnet, daß die Bürgerwehren von den Kommunen zu geschlossenen Verbänden mit gleichen Abzeichen zusammenzustellen und listenmäßig zu führen sind. Für die Teilnahme an einer Kampfhandlung treten die Bürgerwehren ohne Weiteres unter den Befehl des Führers der dort kämpfenden Truppe.

Abzeichenbeschaffung ist Sache der Kommunen.
Breslau, den 17. Februar 1919.

General-Kommando 6. Armee-Korps.

B. J. d. G. A. Der Chef des Generalstabes.

B. J. d. Zentralsoldatenrats der Provinz Schlesien.

Nach dem Erlass des Reichsamts des Innern vom 23. Dezember 1918 — I. A. 1577 — ist der Bezug von Reichsfamilienunterstützung vom 1. Januar 1919 ab in

folgender Weise geregelt:

1. Anspruch auf Reichsfamilienunterstützung haben noch: Ehefrauen, eheliche, legitimierte, uneheliche, Adoptiv- und Pflegetinder, Geschwister, Stiefgeschwister, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern und Stiefeltern, wenn der Eingezogene

- a) sich noch bei dem Truppenteile befindet (auch im Auslande und beim Grenzschutz Ost),
- b) Urlaub bis zu 1 Monat erhalten hat (ohne Prüfung der Bedürftigkeit),
- c) längeren Urlaub erhalten hat und Bedürftigkeit auch weiterhin anzuerkennen ist,
- d) sich in Gefangenschaft befindet.

Die Reichsfamilienunterstützung fällt jedoch weg, wenn der Eingezogene sich in Erfüllung seiner aktiven Dienstpflicht befindet.

In den Fällen zu a bis d sind noch die beiden nach dem Tage der Entlassung fälligen Halbmonatsraten der Befürnterung auszugahlen.

2. Die Witwen, ehelichen und legitimierten Kinder erhalten die Reichsfamilienunterstützung

- a) wenn der Eingezogene gefallen oder verminkt ist, bis zum Eintritt der gesetzlichen Hinterbliebenenbezüge oder der Zahlung von Vorkäufen auf diese,
- b) wenn der Eingezogene verstorben ist, solange, bis das Rentverfahren rechtskräftig zum Abschluß gekommen ist (dies kann durch Festlegung der Rente oder durch Ablehnung der Fall sein.)

3. Wird der Eingezogene, dessen Angehörigen nach 1 noch Anspruch auf Reichsfamilienunterstützung zusteht, mit Rente entlassen, so ist die Reichsfamilienunterstützung noch auf 3 Monate (6 Halbmonatsraten nach dem Tage der Entlassung) weiterzugahlen.

4. Eltern, Großeltern, Schwiegereltern und Stiefeltern, Geschwister, uneheliche und Pflegetinder von Gefallenen, Verminkten und aktivierte Gefangenen steht nach dem 31. Dezember 1918 ein Anspruch auf Reichsfamilienunterstützung nicht mehr zu, sie sind jedoch, wenn sie kein Kriegskriegeld oder andere militärische Unterstützungen erhalten, im Falle der Bedürftigkeit aus Mitteln der erweiterten Kriegsmohlfahrtspflege zu unterstützen.

Volkerrat zu Breslau, Zentralrat für die Provinz Schles.

Bekanntmachung

für die Kreise Oepeln, Stadt und Land, Kreuzburg, Rosenburg, Groß Strehlitz, Lublinitz.

1. Waffen- und Jagdscheine behalten ihre bisherige Gültigkeit bzw. berechtigen zur Führung von Waffen, falls sie innerhalb der von den Landratsämtern festzusetzenden und im Kreisblatt zuverfügbaren Frist, die eine Woche seit Ausgabe des nächsten Kreisblattes nicht überschreiten darf, dem Militärbefehlshaber des betreffenden Kreises (siehe Anschlag) vorgelegt und von ihm mit einem Befähigungsermerk versehen worden sind.

2) Binnen der gleichen Frist haben Betriebe oder Personen, die Sprengstoffe besitzen oder verbrauchen, dem Militärbefehlshaber des Kreises Menge und Monatsverbrauch anzugeben.

Der Kommandeur der 2. Garde-Infanterie-Division.

S. B. gez. v. Stein, Generalmajor.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.

Gleichzeitig bestimme ich, daß behufs Erlangung der Genehmigung zum Besitz und zur Führung von Waffen die Beteiligten die in ihren Händen befindlichen gültigen Jagd- und Waffenscheine bis einschl. den 28. März d. Js. zur Vorlage bringen müssen. Die Scheine sind an mich

einzureichen und werden an den Militärbefehlshaber hier selbst weitergeleitet werden. In dem Antrage ist die Anzahl und Art (ob Feuer- oder Handwaffe) der Waffe anzugeben. Bis zum gleichen Tage haben auch die Besitzer von Sprengstoffen Art und Menge, sowie den Monatsbedarf hier anzumelden.

Groß Strehlitz, den 19. März 1919.

Die Gemeinde- und Ortsvorsteher des Kreises weise ich hiermit an, soweit es noch geschehen sein sollte, alsbald mit der Aufstellung der Liste der zu Schöffen und Geschworenen geeigneten Personen für das Jahr 1920 in Gemäßheit der §§ 31 bis 39, 84 bis 88 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und unter Beachtung meiner Kreisblattverfügung vom 8. Juni 1891 — Kreisblatt 1891 Seite 189 und folg. — vorzugehen. Die Namen sind genau nach dem Alphabet aufzuführen.

Nach Aufstellung der Urlisten sind dieselben eine Woche lang im Amtsflokal des Gemeinde- oder Ortsvorstehers auszuliegen, nachdem vorher die Zeit und der Ort der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist. Nach Ablauf der einwöchigen Einspruchsfrist sind die Urlisten und die gegen dieselben etwa ergangenen Einsprüche dem zuständigen Amtsgericht durch Vermittlung der Amtsvorwaltungen bis zum 1. September d. Js. einzureichen.

Ich bemerke noch ausdrücklich, daß die Urlisten die familiären männlichen Personen in 2 Gemeinden und Gutsbezirke mit Anschluß derjenigen aufzunehmen sind, welche gemäß der §§ 31, 32 und 34 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und der §§ 32 und 34 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 zum Schöffen und Geschworenen-Amt unfähig oder dazu nicht berufen sind. Zu letzteren gehören insbesondere, die im §§ 66 unter No. 5 bis 7 der Bekanntmachung des Herrn Reichsanwalters vom 30. November 1885 betr. die Kreisredaktion des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands aufgeführten Beamten.

In den Urlisten ist anzugeben, ob die einzelnen aufgenommenen Personen der deutschen Sprache mächtig sind. Ebenso ist das Lebensalter derselben genau anzugeben. Die Urlisten sind am Schlusse mit der sich aus § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes ergebenden Bescheinigung zu versehen.

Die Amtsvorstände des Kreises ersuche ich, die eingekommenen Urlisten sorgfältig zu prüfen, ob dieselben den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend aufgestellt sind. Finden sich gegen dieselben Erinnerungen, so sind dieselben den Ortsbehörden zur entsprechenden Erledigung zurückzugeben.

Demnach ist die Urlisten den zuständigen Amtsgerichten zu übermitteln, und daß dies geschehen, seitens der Amtsvorstände bis zum 10. September cr. zu berichten.

Groß Strehlitz, den 12. März 1919.

Zur Beachtung für Rentnereinstempfänger.

Die Pensionsregelungsbehörden — Regierungen sind gegenwärtig derart überlastet, daß die Erledigung der Arbeiten nicht so rasch wie sonst durchgeführt werden kann.

Die Rentnereinstempfänger selbst könnten ihrerseits wesentlich zur schnelleren Erledigung der Arbeiten seitens der Behörden beitragen, wenn sie auf sämtlichen Eingaben stets ihre Stammartennummer oder Grundlistenbezeichnung — ersichtlich aus den Rentenquittungsbüchern angegeben würden. Die Mitteilung der letzteren Bezeichnung ist den Behörden die Erwünschtere. Anträge auf Ko-

pitalabfindungen der Kriegs- und Verstümmelungszulagen sind entweder bei den zuständigen Bezirksfeldwebeln oder den Bezirkskommandos oder bei den Kreisverwaltungen und den selbstständigen Stadtverwaltungen gebildeten Ortsausschüssen für die Kriegsverletztenfürsorge und nicht bei den Regierungen zu stellen. Desgleichen sind Anträge auf Neubewilligungen von Zulagen jeder Art, Rentenerhöhungen und dergleichen stets bei den in Betracht kommenden Bezirkskommandos und nicht bei den Pensionsregelungsbehörden anzubringen. Letztere Behörden sind, wie schon der Name sagt, nur regelnde, (anweisungsbefugte) Behörden.

Wohnortswechsel sind der zahlenden Postanstalt rechtzeitig unter Angabe der genauen neuen Adresse (Straße, Hausnummer) zu melden. Die Anweisung der noch nachzuzahlenden Feuerungszulagen für den Monat Januar 1919 hat, wie uns amtlicherseits mitgeteilt wird, für den hiesigen Bezirk begonnen und wird voraussichtlich bis zum Ende des nächsten Monats durchgeführt sein. Darauf gerichtete Anträge sind vorläufig noch zurückzustellen, da die Anweisung der Zulagen von Amts wegen erfolgt.

Groß Strehlitz, den 16. März 1919.

Die Magistrate, Orts- und Gemeindevorstände des Kreises werden unter Hinweis auf die im Kreisblatt Stück 36 pro 1904 und Stück 35 pro 1906 veröffentlichte Ordnung betreffend Erhebung einer Hundesteuer im Kreise Groß Strehlitz erlucht bezw. angewiesen, die Zahl der in ihren Bezirken gehaltenen Hunde nach den Vorschriften des § 3 der Ordnung am 1. April 1919 zu ermitteln, unter Angabe der Besitzer in eine Heberolle einzutragen und diese auf Seite 1 bescheinigt bis zum 5. April d. Js. dem Kreisamt zur Feststellung einzureichen.

Groß Strehlitz, den 12. März 1919.

Abbau der Zulagen für Schwer- und Schwerstarbeiter.

Nach einem neuen Erlass des Herrn Staatssekretärs des Reichsernährungsamtes dürfen vom 1. April d. Js. ab keinerlei weitere Zulagen für Schwer- und Schwerstarbeiter gewährt werden.

Eine Ausnahme machen nur die Bergarbeiter über und unter Tage, die Schwer- und Schwerstarbeiter bei der Eisenbahn und die Binnenschiffer.

Groß Strehlitz, den 10. März 1919.

Betrifft den Handel mit Pferdefleisch.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Provinzialfleischstelle in Breslau vom 10. Januar 1919 im Kreisblatt Stück 4 Seite 40 weisen wir darauf hin, daß vom 16. Februar d. Js. das Fleisch von Pferden, Eseln, Maulseulen und Maultieren nur gegen Fleischmarken und zwar mit einer Wochenportmenge von 250 g für den einzelnen Verbraucher ausgegeben werden darf.

Groß Strehlitz, den 17. März 1919.

Betrifft: Mühlen-schließung.

Die Mühle Mengler in Gogolin habe ich wegen Annahme von Mahlgut ohne Mahlkarten geschlossen.

Groß Strehlitz, den 14. März 1919.

Mühlensschließung.

Die Mühle Antosta in Sandowitz habe ich wegen Unzuverlässigkeit bis auf weiteres geschlossen.

Groß Strehlitz, den 11. März 1919.

Ich habe dem Bauer Florian Jonga aus Kadlubitz für die Ernte 1918 das Recht der Selbstversorgung entzogen.

Groß Strehlitz, den 12. März 1919.

Die Bruchseuche unter den Pferden des Ritterguts Freisodgete Leschnitz ist erloschen.

Groß Strehlitz, den 15. März 1919.

Der Landrat.

Großpötsch.

Verzeichnis

der gemäß § 17 Abs. 2 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 25. Juli 1911 (G. S. S. 149 ff. zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 Reichsgesetzbl. S. 519 zur Abschätzung der im § 1 der Viehseuchenschutzabmachung für die Provinz Schlesien vom 13. März 1912, Amtsbl. Stück 18 S. 165 ff. bezeichneten Entschädigungsfälle gewählten Schiedsmänner im Kreise Groß Strehlitz für die Zeit vom 1. Januar 1919 bis Ende 1921.

Ortspolizeibezirk Stadt Groß Strehlitz. Viktor Anton sen., Kaufmann, Walloschel Alois, Fleischermeister, Frankel Rudolf, Fabrikbesitzer, Hoffmann Adolf, Fleischermeister, sämtlich aus Gr. Strehlitz.

Ortspolizeibezirk Stadt Ujest. Kpijed Franz, Fleischermeister, Franczek Johannes, Kaufmann, Spaniol Paul, Kaufmann, Reugebauer Jganz, Grundbesitzer, Svoboda Graf, Gerbermeister, sämtlich aus Ujest.

Ortspolizeibezirk Stadt Leschnitz. Murlowski Johann, Fleischermeister, Schuppa Paul, Bauerngutsbesitzer, Krantwurk Robert, Gasthausbesitzer, Cibura Josef, Aderbürger, Orzonska Johann, Mehlhändler, Kosmalla Franz, Fleischermeister, sämtlich aus Leschnitz.

Ortspolizeibezirk Colonnowska. Dänbel Johann, Kolonist, Colonnowska, Mlycz Franz, Kretschambesitzer Swandich Anton, Bauer, beide aus Gr. Stanisch, Pam-puch Josef, Mühlenbesitzer, Milchline, Wozniol Josef, Kolonist, Colonnowska, Bienek Kari, Fleischermeister, Bendarich, Mogyan Jganz, Kolonist, Harezajowska, Benedek Paul, Fleischerbesitzer, Colonnowska, Wilczel Thomas, Bauer, Mrochen Franz, Bauer, beide aus Gr. Stanisch, Bok Adam, Kolonist, Graf, Carmerau.

Ortspolizeibezirk Sandowitz. Mohr, Vekturant, Zamadski, Ivanowski, Fleischermeister, Sandowitz.

Ortspolizeibezirk Keltisch. Murek Johann, Bauer, Smierczy Anton, Gärtner, Kluba Josef, Bauerngutsbesitzer, Stowronel Johann, Dänster, sämtlich aus Borowian, Strawicz Franz, Kretschambesitzer, Trojot Franz, Bauer, Michalski Paul, Fleischermeister, Buch Karl Stellenbesitzer, Kulik Peter, Bauer, sämtlich aus Keltisch.

Ortspolizeibezirk Schloß Gr. Strehlitz. Lippol Lorenz, Bauer, Franz, Wirtschaftinspektor, Jokieli Peter, Bauer, sämtliche aus Sucholozna, Scholz, Assistent, Gr. Borwert, Schuppa Leopold, Gasthausbesitzer, Schironowicz v. P., Jokieli Vinzent, Bauer, Kolodziej, Bauer, Kulig Marjellin, Bauer, sämtlich aus Schironowitz v. P., Newrzella, Wirtschaftinspektor, Tzielcheret, Kretschambesitzer, sämtlich aus der Beilage.

Beilage

Stück zu 12 des „Groß Strehliger Kreisblattes“

vom 21. März 1919.

Fortsetzung aus dem Hauptblatt.

besitzer, Kopich, Gemeinde-Vorsteher, sämtlich aus Olschowa, Bartelsko Biltor, Bauergutsbesitzer, Daniel, Bauergutsbesitzer, beide aus Dollna, Nieboj Konstantin, Bauer, Lison Johann, Gärtner, Bürde, Ritterguts-pächter, Burmann, Förster, sämtlich aus Scharnosin. Sawlit Thomas, Bauer, Suß Paul, Bauer, Morcinel, Gärtner, sämtlich aus Adamowiz. Dieterici Otto, Güterdirektor, Primer, Amtsvorsteherstellvertreter, beide aus Schl. Groß Strehlig, Klotz, Brennereiverwalter, Kionslas, Jelitko Anton, Gärtner, Herzel, Mühlenbesitzer, Korth Wilh., Gastwirt, sämtlich aus Kosonianton. Gierlich, Oberförster, Hallek, Hänsler, Sowa Anastasius, Bauer, Glomania Ignaz, Bauer, sämtl. aus Schewlowiz. Kleemann, Gärtner, Masseli Gärtner, beide aus Preshina. Joffel Andreas, Bauergutsbesitzer, Wilf Johann, Bauer, Czof, Bauer, sämtlich aus Mokrolohna. Malek Kaspar, Hänsler, Schafforz Vinzent, Gärtner, beide aus Neudorf. Matheila Josef, Bauer, Dermatic, Bauer, beide aus Walddäuser. Dieterici, Wirtschaftsinспекtor, Kalinow.

Ortspolizeibezirk Salejsche. Mendla, Gasthausbesitzer, Klotzka, Bauer, Wilkowskij Johann, Bauer, Kleinisch Cerafin, Bauer, Schoppa Paul, Tischlerer Ignaz, sämtlich aus Salejsche.

Ortspolizeibezirk Blottniz. Klimel Urban, Schen-dzielorz, Gärtnerstellenbesitzer, Wrobel Franz, Gärtner, Przesdzimk Gyronimus, Fleischbeschauer, sämtlich aus Blottniz. Graf von Pofadowsky - Wehner, Majoratsbesitzer auf Blottniz, Parusel Karl, Bauer, Kruppa Paul, Auszügler, Wojtalla Hypothil, Inspektör, sämtlich aus Gr. Kluchoniz. Gowin Theodor, Bauer, Tig, Oberinspektör, Juretko Emanuel, Bauer, Warzecha Josef, Bauer, sämtlich aus Wacmuntowiz, Lische Rudolf, Inspektör, Palus Johann, Bauer, Przelorz Martin, Gemeindevorsteher, sämtlich aus Rogowichsch. Hauber Michael, Oberförster, Drescher Josef, Hänsler, Oblonczel August, Bauer, Moj Franz, Gemeindevorsteher, sämtlich aus Centawa. Koleschtsa Ignaz, Gärtner, Kruppa Franz, Gärtner, Grefisza Anton, Bauer, sämtlich aus Balzarowiz.

Ortspolizeibezirk Schl. Ujeft. Witting Richard, Wirtschaftsinспекtor, Gladel Johann II, Hänsler, beide aus Jarischau, Bogelt, Wirtschaftsinспекtor, Matschel Johann, Bauer, beide aus Kaltwasser. Wende, Wirtschaftsinспекtor, Ferdinandshof, Nelson Josef, Gemeindevorsteher, Alt Ujeft. Gabriel, Revierförster, Matschel Peter, Bauer, beide aus Kluchau. Przesdzimk, Gemeindevorsteher, Daniel, Hauptlehrer, beide aus Nies-drowiz.

Ortspolizeibezirk Frei-Bogtei Leschniz. Schweda Franz, Bauer, Leschgorz Martin, Halbbauer, beide aus Hfienjowiesche. Starukla Paul, Stellenbesitzer, Kopa Karl, Bauer, beide aus Frei-Bogtei Leschniz. Duczel Johann, Bauer aus Krawowa.

Ortspolizeibezirk Deschowiz. Grzeschil Paul, Bauer, Doberich, Rittergutsbesitzer, Domin Johann, Hänsler. Danbicz Albert, Bauer, sämtlich aus Deschowiz. Gach Franz, Gutsbesitzer, Grzeschisza Josef, Bauer, Ludwig, Wirtschaftsinспекtor, sämtlich aus Kosowadze.

Ortspolizeibezirk Gogolin. Mabelung, Dekonomie-rat, Schyblo, Gemeindevorsteher, beide aus Sakrau. El-

ner, Förster, Goradze, Rottter Max, Gutsbesitzer, Pazur Jakob, Fleischbeschauer, Ruch, Fleischermeister, sämtlich aus Gogolin. Sobawa, Gemeindevorsteher, Dombrowka

Ortspolizeibezirk Zyrowa. Gach Konstantin, Bauergutsbesitzer, Anton Pietz, Wirtschaftsinспекtor, beide aus Zyrowa. Jurafschel Edmund, Bauer, Jeschona-Dudel Peter, Gärtnerstellenbesitzer, Dlescha, Lipa Franz, Bauer, Jersch Josef, Schmiedemeister, beide aus Krampa.

Ortspolizeibezirk Dttmuth. Graf v. d. Rede Bolmerstein, Rittergutsbesitzer, Kajschura Stanislaus, Fleischermeister, Morawiek Josef, Halbbauer, Kob, Fleischbeschauer, sämtlich aus Dttmuth. Barwas Alexander, Bauer, Hübner Emanuel, Hänsler, beide aus Karlubiz.

Ortspolizeibezirk Groß Stein. Slesiona Wilhelm, Gemeindevorsteher, Reimert Peter sen., Fleischermeister, Gabriel, Wirtschaftsinспекtor, sämtlich aus Groß Stein, Ktoz Johann, Bauer, Steiner, Oberinspektör, beide aus Schedeliz. Kaczek, Bauer, Kosnowiz.

Ortspolizeibezirk Stubendorf. Vorjschukli Anton, Oberförster, Mandelska Karl, Gemeindevorsteher, beide aus Tsch. Elguth. Norrmann Heinrich, Inspekt., Wolka Ludwig, Gärtner, beide aus Sucho-Daniek. Adamiek Johann, Bauer, Pieschotta Josef, Mühlenbesitzer, beide aus Krosch-niz, Leppich Johann, Gemeindevorsteher, Kapiza Karl, Gärtner, beide aus Stubendorf, Kommander Peter, Gasthausbesitzer, Blania Ignatz, Förster, beide aus Dttmiz. Drescher Josef, Gemeindevorsteher aus Grabow. Heiter Franz, Gemeindevorsteher, Heiter Franz, Hänsler, beide aus Boritsch.

Ortspolizeibezirk Kadlub. Mroch Thomas, Gasthausbesitzer, Mroch Franz, Hänsler, Adamiek Müller, sämtlich in Kadlub. Janetsko, Förster, Moj, Stellenbesitzer, beide aus Dschiel. Biemel Valentin, Bauergutsbesitzer, Mroch, Hänsler, beide aus Kosmierka. Podleska, Stellenbesitzer, Koll, Fleischer, beide aus Grobisto.

Ortspolizeibezirk Schimischow. Matsche Heinrich, Wirtschaftsinспекtor, Wiczorek, Fleischermeister, beide aus Schimischow. Marizton Franz, Bauer, Kosmierz.

Ortspolizeibezirk Kalinowiz. Bratima Konrad, Gasthausbesitzer, Kiewle, Westermann, Inspektör, Wojtalla Johann, Bauergutsbesitzer, beide aus Kalinowiz. Gabor, Wirtschaftler, Nieder Elguth.

Ortspolizeibezirk Byfflota. Richter Ignatz, Fleischermeister, Wientzel, Stellerbesitzer, beide in St. Anna-berg. Scheible, Güterdirektor, Altaner Franz, Kretschambesitzer, beide aus Byfflota. Gabriel Richard, Wojtalla, Kretschambesitzer, beide aus Poremba. Johann Bloch aus Kadlubiez.

Ortspolizeibezirk Himmelwitz. Framiek, Bauer Mroch, Bauergutsbesitzer, Grochla Mathias, Bauergutsbesitzer, sämtlich aus Himmelwitz. Kurta Franz, Gärtner, Müller Bernhard, Bauergutsbesitzer, beide in Gonschorowiz.

Ortspolizeibezirk Wierchlesch. Nowak Paul, Kaufmann, Nowak Josef, Fleischer, Fischer Adolf, Kolonist, sämtlich aus Petersgrätz. Wollny, Mühlenbesitzer, Wycislo Josef, Bauergutsbesitzer, Dyzmala Dominik, Bauer, sämtlich aus Lasis. Koston, Gemeindevorsteher. Aniol, Kretschambesitzer, beide in Liebenhain. Wogedalla Josef, Auszügler, Kozlik Florian, Hänsler, Moj Josef, Hänsler, sämtlich aus Wierchlesch.

Ortspolizeibezirk Chorulla. Reil Bernhard, Ritter-

gutsächter, Gabor Franz, Fleischer, Jadašch Johann, Heberführerbesitzer, sämtlich aus Chorulla, Gebulla Thomas, Colonist, Gabor Bingent, Stellmacher, beide aus Oderswanz, Barton Johann, Bauer, Maffiolla Peter, Stellensbesitzer, beide aus Mallnie.

Vorliegendes Verzeichnis bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Groß Strehlitz, den 8. März 1919.

Der Kreisauschuß.

200 Mark Belohnung.

Auf der Chaussee zwischen Stephansbain und Himmelwitz sind in den letzten Tagen 7 Stück und auf der Chaussee bei Büschwitz 6 Stück sieben gepflanzte junge Baumchen gestohlen worden. Obige Belohnung wird demjenigen zugesichert, welcher den oder die Täter so nachhaft macht, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann. Eine etwa notwendig werdende Beteiligung behalten wir uns unter Ausschluss des Rechtsweges vor.

Groß Strehlitz, den 13. März 1919.

Der Kreisauschuß.

Die Rinde unter den Pferden des Hänslers Andreas Pietrowski in Schmitzschow ist erloschen.

Schmitzschow, den 13. März.

Der Amtsvorsteher.

Anzeigen.

Da noch weiter ein Bedarf an Zahlungsmitteln für das fehlende Kleingeld vorliegt, wird die Gültigkeit der Notgeldscheine der Stadt Groß Strehlitz bis zum 31. Mai 1919 verlängert. Eine weitere Bekanntmachung über die Einziehung wird noch erfolgen.

Groß Strehlitz, den 15. März 1919.

Der Magistrat.

Im Auftrage der Provinzialstelle für Gemüse und Obst, Breslau, offeriere ich nachstehenden

Samen:	1 Kilo, Mk.	100 Gr., Mk.
Carotten Nantes	126	14.40
Möhren rote St. Ballerj	92	10.60
Möhren gelb und weiß		
alles abgeriebene Saat	78	9.40
Weißkohl — früh, Erfurter, Kessler,		
Großcheß, Magdeburger	288	32.—
Wirsingkohl — frühen, späten		
und Nürnbergger	240	27.—
Rohrküben weiß — Pommerischer		
Kannen	12.40	1.50
Rohrkabi — früher Wiener	284	32.—
Gurken — lange und mittellange	150	17.20

Franz Grzonka I., Fernr. Beschnitz N. 1.

Landwirtschaftliche Maschinen

Göpel, Dreschmaschinen, Drillmaschinen, Säufelmaschinen, Reinigungsmaschinen, Erntemaschinen, Centrifugen, Pflüge, Pumpen u. s. w.
kauft man billig und vorteilhaft bei
Thomas Stannek, Maschinhdg. Gogolin OS.
Reparaturwerkstatt für sämtl. landwirtschaftl. Maschinen.



Meiner werten
Kundschaft zur gest.
Kenntnis, daß ich
aus dem Felde heim-
gelehrt, meine

Sackiererwerkstatt

Krakauerstr. 44

im früheren Angreß'schen Hause vom 1. April
wieder einrichte.

Auch übernehme ich sämtliche Reparaturen und
Neubestellungen im Wagenbau.

Um gütige Unterstützung bittet

Groß Strehlitz.

Anton Urbanczyk.

Toczkowski, Ofenbaumeister

Groß Strehlitz, vis à vis der Gasanstalt
Ansführung von Ofenarbeiten.

Am Montag, den 12. d. Mts. ist in meinem Geschäft
ein Portemonnaie mit Inhalt liegen geblieben.
Der Verlierer kann dasselbe gegen Erstattung der Inser-
tionskosten bei mir abholen.

J. Bochynek, Groß Strehlitz.

Kaufe große Posten Munkelrüben

Offerte nebst Ang. d. Preises,
franco Baggon Beladestation,
erbeten an Carl Schmidt,
Evingerstraße 3-5,
Dortmund.

Saadstamen in Kapseln

rotbl., w. 2 1/2 m hoch, Blatt bis
7 m lang, 1/2 m br., G. f. Keiml.
1 Port. ca. 3000 Korn 3 Mk. Be-
trag vorreis., versendet.
O. Panitz, Schützenh.-Pächt.
Groß Strehlitz.

Verheiratete Knechte

die Mägde und Anspanner
zu Pferden und Ochsen stellen,
können sich melden.

Dom. Sucho-Danich
Inspektor Normann.

Zuverl. verh. Wächter
mit Hofgängern, ebenso
einige Knechte z. 1. 4.
gesucht für
Dom. Oberwitz O.-S.

Für das neue Schuljahr

Bestellungen auf Schülerverzeichnisse,
Wochenbücher etc. erbitte bald.

Schreibhefte, Diarien, Zeichenblocks
sind am Lager.

Georg Hübner's Papierhandlung.